

Kleines Strafverfahren – große „Nebenwirkung“

WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT | STEUERSTRAFRECHT | STRAFRECHT

BÜRO HAMM | Am Pulverschoppen 17 | 59071 Hamm | Tel: 02381 920760 | Fax: 920765
BÜRO MÜNSTER | Königsstraße 60 | 48143 Münster | Tel: 0251 1332260 | Fax: 13322611
mail@minoggio.de | www.minoggio.de

REGISTER / GESETZ	SANKTION	BEMERKUNG
Bundeszentral- register §§ 3 ff. BZRG	Eintrag Führungszeugnis bei Erst- verurteilung i.d.R. ab Geldstrafe (GS) 91 Tagessätze (TS) oder Frei- heitsstrafe (FS) über 3 Monate.	Ab Rechtskraft (Rk) Urteil; dagegen nicht bei Einstellung mit/ohne Geldauflage (§§ 153, 153a StPO).
Geschäftsführeram § 6 II GmbHG ebenso Vorstandsamt § 76 III AktG	<ul style="list-style-type: none">• Ausschluss bei jeder rk Verur- teilung: wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung (§ 15a InsO), Insolvenzstraftaten (§§ 283 bis 283d StGB), Falsch- angaben (§§ 82 GmbHG, 399 AktG), unrichtiger Darstellung (z.B. §§ 400 AktG, 331 HGB) oder• zu FS ab 1 Jahr wegen Betrug,es, Subventionsbetrug,es, Untreue und Nichtabführung von SV- Beiträgen (§§ 263 bis 264a, 265b bis 266a StGB).	Amtsunfähigkeit Dauer 5 Jahre ab Rk Urteil (nicht bei §§ 153, 153a StPO). Alle Geschäftsführer- und Vor- standshandlungen sind ab Rk Strafurteil schon vor zwingender Abberufung automatisch nichtig (allenfalls Gutgläubensschutz des HR). Für alle Delikte gilt: Auch bei Verurteilung im Ausland wegen vergleichbarer Taten.
Gewerbezentral- register § 149 GewO	Eintrag ab 91 TS, FS über 3 Monate oder Geldbuße über 200 €, nur bei Katalogtat i.S.v. § 149 II GewO und Gewerbebezug.	Ab Rk Urteil; nicht bei §§ 153, 153a StPO; auch Auswirkung auf Zuverlässigkeit nach § 35 GewO möglich.

REGISTER / GESETZ	SANKTION	BEMERKUNG
Wettbewerbs- register § 2 WRegG	Eintrag zwingend bei Katalogtat i.S.v. § 2 I Nr. 1 WRegG (Verweis auf Katalog des § 123 I GWB; auch bei § 266a StGB, § 370 AO). Bei Katalogtat i.S.d. § 2 I Nr. 2 WRegG (z.B. Verstoß gegen SchwarzArbG, AÜG, MiLoG) Eintrag ab 91 TS, FS über 3 Monate oder Geldbuße ab 2.500 € (jeweils ab Rk Urteil/ Strafbefehl). Ferner Eintrag bei Bußgeldentscheidung nach § 81 I Nr. 1, II Nr. 1 GWB, wenn über 50 T€. Sämtliche Eintragungen nur, wenn Verhalten dem Unter- nehmen zuzurechnen ist.	Löschungsmöglichkeit nach § 8 I WRegG, § 125 GWB (Selbst- reinigung durch Schadensaus- gleich, aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und Umorganisation). Bei § 266a StGB und § 370 AO Selbst- reinigung durch Rückzahlung oder Verpflichtung dazu, § 123 Abs. 4 S. 2 GWB. Eintrag nur bei Rk Urteil/Straf- befehl nach dem 30.11.2021 möglich. Ab 1.6.2022 Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zur Abfrage.
Register Schwarz- arbeitsgesetz §§ 21 ff. Schwarz- ArbG (für Bau- unternehmen)	Eintrag bei Katalogtat (z.B. § 266a StGB) ab 91 TS, FS über 3 Monate oder Geldbuße ab 2.500 €.	Eintrag auch ohne/vor Urteil möglich; i.d.R. Ausschluss für öffentliche Bauaufträge bis zu 3 Jahre.

REGISTER / GESETZ	SANKTION	BEMERKUNG
Insolvenzordnung §§ 290 I Nr. 1, 297 I, 302 Nr. 1 InsO	Versagung der Restschuldbefreiung insgesamt auf Gläubigerantrag bei rk Verurteilung zu GS ab 91 TS oder FS über 3 Monate wegen Insolvenzstraftaten nach §§ 283 - 283c StGB; bei § 370 AO ggf. über § 290 I Nr. 2 InsO (Falschangaben im Besteuerungsverfahren).	Bei Rk Urteil vor Verfahrensbeginn oder bis Ende Wohlverhaltensphase; kein inhaltlicher Zusammenhang mit Insolvenz notwendig; Versagung Restschuldbefreiung begrenzt, ausgenommen für Forderungen aus vors. unerlaubter Handlung oder rk Verurteilung wg. Steuerhinterziehung, § 302 Nr. 1 InsO.
Bundesjagdgesetz §§ 17 IV, 18 BJagdG, Waffengesetz §§ 5, 45 WaffG	I.d.R. Einziehung Jagdschein und Waffenbesitzkarte bei Vorsatztat ab 60 TS oder zwei Mal geringerer GS oder jeder FS.	Keine Feststellung von spezieller Unzuverlässigkeit nötig.
Beamtenverhältnis § 41 I BBG, § 24 I BeamtStG § 59 BeamtVG	Zwingende Beendigung bei Rk Urteil wegen Vorsatztat ab 1 Jahr FS (auch zur Bewährung), bei Korruptionsstraftat schon ab 6 Monate.	Nicht bei Strafbefehl; zugleich Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter; bei geringerer Strafe i.d.R. Disziplinarverfahren.

REGISTER / GESETZ	SANKTION	BEMERKUNG
Passgesetz §§ 7 ff. PassG	Versagung der Ausstellung bzw. Entziehung des Passes, wenn ein Grund nach § 7 I PassG (z.B. Entzug steuerlicher Pflichten oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zoll- und Außenwirtschaftsvorschriften).	Keine Verurteilung erforderlich, aber Steuerfluchtwille (Indizien: erhebliche Steuerrückstände, keine Bemühungen Steuerschuld zu reduzieren, gute Verbindung/Möglichkeit leichter Wohnsitzverlegung ins Ausland).
Aufenthaltsgesetz §§ 53 ff. AufenthG	Ausweisung eines Ausländers insb. möglich bei rk Verurteilung zu FS ab 2 Jahren bzw. FS ab 1 Jahr bei Straftat gegen Leib, Leben, sexuelle Selbstbestimmung, wegen Widerstands/Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte, Betrugs zu Lasten eines Leistungs- oder Sozialversicherungsträgers.	Gilt nicht für EU-Bürger, § 1 II Nr. 1 AufenthG.
Zivilrechtliche Folgen	Bei Rk Strafurteil: Zivilrechtliche Schadensersatzhaftung nur ausnahmsweise abzuwehren. Haftung für Gesamtschaden auch bei geringer Verantwortlichkeit möglich.	Bei Vorsatz i.d.R. kein Versicherungsschutz. Rechtsschutzversicherung hat i.d.R. Rückforderungsrecht bei Vorsatzverurteilung.

REGISTER / GESETZ	SANKTION	BEMERKUNG
Vermögensabschöpfung	Schon vor Verurteilung auf Verdachtsbasis möglich. Kann wirtschaftlich vollständig blockieren. Ist i.d.R. weit höher möglich, als in der Ersetzung unrechtmäßiger Gewinne. Oft kein Abzug eigener Kosten.	Auch gegen Dritte möglich, soweit Taterlöse weitergegeben wurden. Dann zusätzlich Strafbarkeit wegen Geldwäsche möglich.
Arbeitsrechtliche Folgen	Arbeitsrechtliche Maßnahmen auch bei Fahrlässigkeit möglich, bei Vorsatzverurteilung i.d.R. Kündigung. Auch Verdachtskündigung vor/ohne Verurteilung bei fehlender Aufklärbarkeit.	Arbeitsrechtliche Kündigungs- und Verfallsfristen müssen beachtet werden.
Bei Berufen mit Kammeraufsicht (Rechtsanwälte, Ärzte, Steuerberater, Architekten, etc.) oder der Prüfung besonderer Zuverlässigkeit (Berufspiloten, Baubetreuer, Makler, etc.) folgt nach Rk Urteil i.d.R. noch ein berufsbezogenes Verfahren. Die Feststellungen aus einem Strafurteil können i.d.R. übernommen werden, nicht aber ohne Weiteres aus einem Strafbefehl.		

MINOGGIO Wirtschafts- und Steuer-
STRAFRECHT

mail@minoggio.de | www.minoggio.de

24-Stunden Notfalltelefon: 0700 64664446